Obdachlose und Flüchtlinge

können nun wieder in stationären Einrichtungen aufgenommen werden. Ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 4 Tage sein darf, gilt als Pflichtvoraussetzung. Bei der

Essensausgabe und den Mensadiensten sind nun sowohl die "klassische" Form der Ausgabe möglich als auch die Verteilung von Lunchpaketen.



Dem normalen Alltag näher

TEILSTATIONÄRE DIENSTE: Weitere Lockerungen zur Maskenpflicht und zur Mitarbeit von Freiwilligen

BOZEN (LPA). Die Landesregierung hat auf Vorschlag von Landesrätin Waltraud Deeg über eine weitere Lockerung in teilstationären Diensten, u.a. zur Maskenpflicht und zur Mitarbeit von Freiwilligen, entschieden.

Grundsätzlich finden im Bereich der teilstationären Dienste die Vorschriften des Landesgesetzes 4/2020 Anwendung.

Wohngemeinschaft für Minderjährige wie Familie

Um vor allem von der Maskenpflicht absehen zu können, wird das stabile Zusammenleben in den Wohneinrichtungen für Minderjährige jenem eines Haushalts gleichgestellt. Das heißt, dass zu-Jugendliche sammenlebende nicht mehr ständig eine Maske tragen müssen, ihre Betreuungspersonen hingegen schon, wenn der zwischenmenschliche Abstand nicht eingehalten werden

Besuche in den Wohneinrichtungen müssen im Voraus von der oder dem Verantwortlichen der Einrichtung bewertet werden. Besucher füllen eine Eigenerklärung aus, in der der eigene gute Gesundheitszustand erklärt wird. "Besonders Jugendliche brauchen den Austausch mit El-tern und Freunden. Es war uns daher wichtig, dies eindeutiger festzuhalten", betont Landesrätin Deeg.

Der Hauspflegedienst war ei-



Die teilstationären Dienste sind vielfältig und bieten Dienste für Senioren, Minderjährige, Frauen in Gewaltsituationen, Menschen mit Behinde-Unsplash rungen, Obdachlose und Flüchtlinge.

ner jener Dienste, der auch in der akuten Phase der Coronakrise aufrechterhalten blieb.

Hauspflege: Gelockerte FFP2-Maskenpflicht

"Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in dieser Zeit einen tollen Job erledigt und waren für viele Menschen ein wichtiger Bezugspunkt. Es ist darum nun mehr als legitim, wenn weitere Lockerungen auch in diesem Bereich greifen", sagt die Landesrätin. So gilt nunmehr das Tragen einer chirurgischen Maske in den meisten Fällen als ausreichend; nur mehr in besonderen Fällen müssen FFP2-Masken getragen

Für jene Mitarbeiter, die ihren Dienst nun wieder aufnehmen oder erstmals in der Hauspflege

arbeiten, wird eine Schulung vorgesehen. Auch Tagesstätten der Hauspflege und Seniorenmensen können schrittweise wieder geöffnet werden.

Eine weitere Lockerung betrifft die Freiwilligen im Bereich Essen auf Rädern: Zum Schutz aller Beteiligten wurde in der Akutphase die Arbeit der Freiwilligen eingeschränkt, nun wurde die Altersbegrenzung wieder aufgehoben. Auch Tagespflegeheime für Senioren, die in einem Seniorenwohnheim untergebracht sind, können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Auch hier wurde die Maskenpflicht gelockert, sodass nun je nach Situation chirurgische oder FFP2-Masken zu tragen sind.

Strikte räumliche Trennung der Dienste fällt

Im Bereich der teilstationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit einer psychischen Erkrankung oder Abhängigkeitserkrankungen wird auf die strikte Trennung der Dienste in den Sozialzentren verzichtet. Dies ist möglich, wenn eigens definierte Regelungen - wie getrennte Bäder, gestaffelte Eintritts- und Austrittszeiten, kleinere Gruppen mit stabilen Mitarbeiterteams - eingehalten werden können.

Auch Freiwilligenarbeit und das Absolvieren eines Praktikums wird nun' wieder in all diesen Diensten möglich sein. Ebenso wurde die Nutzung der internen Hallenbäder und Turnhallen wieder erlaubt. O Alle Rechte vorbehalten